



**III. Jahresabwassermenge in 1998 insgesamt** .....

131  1 000 m<sup>3</sup>

Davon (Angaben ggf. sorgfältig schätzen)

1. Häusliches und betriebliches **Schmutzwasser**<sup>6)</sup>.....

132  1 000 m<sup>3</sup>

2. **Fremdwasser** .....

133  1 000 m<sup>3</sup>

3. **Niederschlagswasser** .....

134  1 000 m<sup>3</sup>

**IV. Einleitungsstelle des behandelten Abwassers**

Bitte Gemeinde, Gemeindeteil der Einleitungsstelle angeben:

	GKZ - bitte freilassen -				
	135				

**V. Konzentrationen im Ablauf der Anlage**

Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte - sofern mehrere Meßergebnisse (einschl. Eigenüberwachung) vorliegen - als Jahresmittelwert eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden.

1. **Phosphor, gesamt** .....

141  , mg/l

2. **Gesamtstickstoff, anorganisch**<sup>7)</sup> .....

142  , mg/l

3. **Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)** .....

143  mg/l

4. **AOX-Gehalt**<sup>8)</sup> .....

145  µg/l

**VI. Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen (Stand: 31.12.1998)**

Bitte alle auf dem Klärwerksgelände gelegenen Entlastungsanlagen angeben

Regenüberlaufbecken <sup>9)</sup>		Regenrückhaltebecken <sup>10)</sup>		Regenüberläufe ohne Becken	
Anzahl	Speichervolumen insgesamt	Anzahl	Speichervolumen insgesamt	Anzahl	
	m <sup>3</sup>		m <sup>3</sup>		
151	152	153	154	155	

**VII. Behandlung, Verbleib und Beschaffenheit des Klärschlammes im Jahr 1998 (ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)**

**1. Klärschlammbehandlung**

Bitte alle angewandten **Behandlungsarten** angeben, auch wenn nur Teilströme betroffen sind (Mehrfachnennung möglich):

1. **Biologische Schlammstabilisation**

1.1 anaerob (z.B. Faulung) .....

161  1

1.2 aerob (z.B. Langzeitbelebung) .....

162  1

2. **Chemische Behandlung (z.B. Kalkung)** .....

163  1

3. **Thermische Behandlung (z.B. Trocknung)** .....

164  1

4. **Hygienisierung (z.B. Pasteurisierung)** .....

165  1

5. **Entwässerung, Eindickung, Konditionierung** .....

166  1

6. **Sonstige Behandlung** .....

167  1

7. **Keine Behandlung** .....

168  1

## 2. Klärschlammverbleib

Machen Sie bitte die Angaben für **alle** im Jahr 1998 in Anspruch genommenen **Entsorgungswege**, einschließlich des Klärschlammes, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen wurde.

	Trockenmasse - Tonnen -	Aufbringungsfläche Hektar -
1. Deponie .....	171	
2. Stoffliche Verwertung .....		
2.1 in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung <sup>11)</sup> .....	172	173
2.2 bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (z.B. Rekultivierung) .....	174	175
2.3 Kompostierung .....	176	
2.4 sonstige stoffliche Verwertung .....	177	
3. Thermische Entsorgung (Monoverbrennung, Mitverbrennung) .....	178	
4. Abgabe an eine andere Abwasserbehandlungsanlage .....	179	
5. Zwischenlagerung (nur Klärschlamm der 1998 keiner weiteren Entsorgung zugeführt wurde) .....	180	
6. Insgesamt .....	181	
Darunter Anteil des Klärschlammes, der in ein anderes Bundesland bzw. ins Ausland verbracht wurde .....	182	

## 3. Beschaffenheit des entsorgten Klärschlammes

1. Hat die Klärschlammanalyse eine **Überschreitung der zulässigen**

**Schadstoffgehalte** gemäß Klärschlammverordnung <sup>11)</sup> ergeben?

<input type="checkbox"/>	1	ja
<input type="checkbox"/>	2	nein
<input type="checkbox"/>	3	unbekannt

Falls ja:

2. Klärschlamm-Trockenmasse insgesamt mit **Überschreitung** der

zulässigen Grenzwerte bei einem oder mehreren Parametern: ..... 201 ..... Tonnen

3. Bitte für **alle** betreffenden **Parameter** die jeweilige Trockenmasse angeben (Mehrfachnennung möglich):

	Tonnen		Tonnen		Tonnen
3.1 Blei .....	211	3.5 Nickel .....	215	3.8 AOX .....	218
3.2 Cadmium	212	3.6 Quecksilber	216	3.9 PCB .....	219
3.3 Chrom ...	213	3.7 Zink .....	217	3.10 PCDD / PCDF	220
3.4 Kupfer ...	214				

## VIII. Ökonomische Angaben 1998 für die Abwasserbehandlungsanlage

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet. Falls die Abwasserbehandlungsanlage als rechtlich unselbstständiger Teil (Regiebetrieb) einer Gemeinde betrieben wird, Angaben bitte schätzen.

1. <b>Tätige Personen</b> <sup>12)</sup> (Stand: 31.12.1998) .....	241	Anzahl
2. <b>Investitionen</b> <sup>13)</sup> .....	242	DM
3. <b>Wert der im Jahr 1998 neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen</b> <sup>14)</sup> .....	243	DM

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird alle drei Jahre bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben, durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Abwasserbeseitigung und dem Gewässerschutz.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. S. 3158), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Abs. 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Anstalten, Körperschaften sowie die InhaberInnen oder LeiterInnen der Unternehmen und anderer Einrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß

§ 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon- und Telefaxnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie der Ort der Abwasserbehandlung und der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Ort der Abwasserbehandlung und der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers dürfen für die Zusammenführung der Erhebungsmerkmale nach §§ 6 - 9 verwendet werden und werden mit dem Erhebungsvordruck nach Abschluß der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die übrigen Hilfsmerkmale werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluß der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und Anderen Einrichtungen, die Identitäts-Nummer und die Zahl der in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für Statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).